

Satzung
zur Änderung der Satzung des Zweckverbands
Abwasserversorgungsgruppe XV
vom 27.06.1984, zuletzt geändert am 09.03.2004

Gemäß §§ 5,6 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in aktueller Fassung hat die Verbandsversammlung am 30.11.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Neufassung:

(bisher: „Verbandsgeschäftsführer, Verbandskassier, Schriftführer“)

„Übertragung von Verwaltungsaufgaben“

Die Kassen- und Rechnungsführung wird von der Gemeinde Sonnenbühl besorgt. Gleiches gilt für sonst erforderliche Verwaltungsmaßnahmen. Diese Aufgaben nimmt die stellvertretende Kämmerin und in Vertretung der Kämmerer der Gemeinde Sonnenbühl wahr.

Die Abwasserversorgungsgruppe 15 zahlt der Gemeinde Sonnenbühl für diesen Aufwand einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Burladingen, den 30.11.2010

Harry Ebert
Verbandsvorsitzender

Hinweis.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.